



Festsetzung

Die dem u. g. RA aus der Landeskasse

zu zahlende [ ] Vergütung [ ] weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf

EUR [ ] Klage- oder Antragsgrund: -

vom Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

De \_\_\_\_\_ ist mit Beschluss \_\_\_\_\_ (PKH/VKH) [ ] mit [ ] ohne Zahlungsbestimmung für

[ ] die Instanz [ ] die Zwangsvollstreckung [ ] \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ bewilligt und der u. g. RA beigeordnet worden.

[ ] Dieser hat versichert, dass sich der Antragsteller mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am \_\_\_\_\_ [ ] Endurteil [ ] verfahrensbe- [ ] Versäumnis- [ ] Anerkenntnisurteil/ ergangen.
endender Beschluss urteil/-beschluss<sup>1)</sup> -beschluss

[ ] ein Vergleich geschlossen [ ] die Bewilligung der PKH/VKH aufgehoben worden.

[ ] die Klage/der Antrag [ ] die Berufung/Beschwerde zurückgenommen worden.

[ ] D. Rechtsstreit/Verfahren ruht seit dem \_\_\_\_\_

Ausgang des Rechtsstreits/Verfahrens im Kostenpunkt: \_\_\_\_\_

[ ] Die Notwendigkeit der Reise am \_\_\_\_\_ ist durch gerichtlichen Beschluss vom \_\_\_\_\_ festgestellt worden.

Dem [ ] Prozessgegner [ ] Streitgenossen ist PKH [ ] mit [ ] ohne Zahlungsbestimmung [ ] nicht bewilligt.

Dem [ ] Verfahrensgegner [ ] Beteiligten ist VKH [ ] mit [ ] ohne Zahlungsbestimmung [ ] nicht bewilligt.

[ ] Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG<sup>2)</sup>.

[ ] D. vorgenannte Urteil/Beschluss ist rechtskräftig. [ ] Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit

Von der Partei/d. Beteiligten und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen \_\_\_\_\_ EUR

[ ] Die von der Partei/d. Beteiligten zu zahlenden Beträge sind beglichen.

[ ] Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei/d. Beteiligten ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO [ ] i.V.m. § 76 FamFG: \_\_\_\_\_ EUR

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: \_\_\_\_\_ EUR

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: \_\_\_\_\_ EUR

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ EUR

Begründung von Absetzungen:

\_\_\_\_\_ als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vfg.

1. Vermerk

a) Der festgesetzte Betrag wurde auf dem Beiordnungsbeschluss vermerkt.

) Früherer Auszahlungsbeleg: \_\_\_\_\_ (Datum, Betrag)

) Die Aufnahme der Zahlungen [ ] ist [ ] wird veranlasst.

) Die Wiederaufnahme der Zahlungen [ ] ist [ ] wird veranlasst.

) Die Wiedereinzahlung von der/dem \_\_\_\_\_

[ ] ist [ ] wird nach Rechtskraft veranlasst.

[ ] wird noch geprüft

[ ] unterbleibt [ ] mangels Haftung

[ ] wegen Unvermögens der Schuldnerin/des Schuldners.

2. Auszahlungsanordnung erstellt und freigegeben.

[ ] Nachricht an RA'e \_\_\_\_\_, dass \_\_\_\_\_ EUR festgesetzt und zur Auszahlung angewiesen wurden.

( ) einrücken wie Festsetzung.

[ ] Frau/Herrn KB: Übergang auf die Landeskasse \_\_\_\_\_ EUR Mehrvergütung \_\_\_\_\_ EUR

Wv. (§ 120 IV ZPO)

(Ort und Datum)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Ist gleichwohl die volle Termingebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen. 2) Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG. 3) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.